

Vorblatt

Probleme:

1. Umsetzungsbedarf bezüglich der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. Nr. L 214 vom 04.08.2006, S. 29).
2. Die Sonderempfehlung VII der FATF zum elektronischen Zahlungsverkehr, umgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. Nr. L 345 vom 08.12.2006, S. 1), ist für Österreich unmittelbar anwendbar. In der österreichischen Rechtsordnung sind aber entsprechende Sanktionsvorschriften bei Verstößen vorzusehen; außerdem sind Wahlrechte für Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Verordnung auszuüben.
3. Die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen erfordert auch Änderungen im Pensionskassengesetz.
4. Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten unterliegen den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Sie benötigen eine Konzession der FMA für den Betrieb der Rückversicherung im Inland. Inländische Rückversicherungsvermittler werden dadurch in ihrer Vermittlertätigkeiten zu Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten eingeschränkt, weil sie nur mehr Rückversicherungsbeziehungen mit Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat oder mit jenen, die eine Zweigniederlassung in Österreich haben, eingehen dürfen.

Ziele:

1. Weiter verbesserte Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Umsetzung von EU-Gemeinschaftsrecht.
2. Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 in Österreich und Ausübung der darin eingeräumten Wahlrechte.
3. Soweit dies statistisch und versicherungsmathematisch notwendig ist, soll für Männer und Frauen ein geschlechtsspezifischer Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen möglich sein.
4. Behebung einer Einschränkung der professionellen Vermittlung von Rückversicherungen.

Problemlösung:

1. Flexibilisierung der Pflichten der Kredit- und Finanzinstitute und der Versicherungsunternehmen bei der Legitimierung und Identifizierung ihrer Kunden abhängig von der Höhe des Risikos zur Begehung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und Verbesserung des Meldewesens an die zentrale Stelle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
2. Schaffung eines adäquaten Rechtsfolgenregimes bei Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 und Ausübung der darin eingeräumten Wahlrechte im Wege einer Novelle des Bankwesengesetzes.
3. Im Pensionskassengesetz sollen geschlechterspezifische Unterschiede weiterhin zulässig sein, wenn und soweit sie auf statistisch und versicherungsmathematisch unterlegten Risikobewertungen beruhen.
4. Für Rückversicherungsverträge mit Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten wird eine Ausnahmeregelung geschaffen, die es ermöglicht, dass der Abschluss eines Rückversicherungsvertrages mit einem Drittstaatsrückversicherer unter Beiziehung eines Rückversicherungsvermittlers nicht als Betrieb im Inland gilt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Auswirkungen auf den Bundeshaushalt: Keine.
- Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes: Keine.
- Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine.
- Durch die vorgesehenen Änderungen wird in geringem Ausmaß zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Finanzmarktaufsichtsbehörde verursacht.
- EStG 1988: Keine messbaren Auswirkungen.

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen:

Keine messbaren budgetären Auswirkungen.

Gender Mainstreaming – Auswirkungen auf Frauen und Männer:

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu. Beibehaltung der unterschiedlichen Regelungen für Männer und Frauen im PKG, soweit diese versicherungsmathematisch und statistisch begründet sind.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der Kapitalmärkte von erheblichem Einfluss und hat damit indirekt auch beschäftigungssteigernde Auswirkungen in Österreich.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gesetzentwurf setzt das Gemeinschaftsrecht vollständig um. Soweit das gegenständliche Gemeinschaftsrecht auch andere Berufsgruppen als Kredit- und Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen betrifft, wird dieses Gemeinschaftsrecht in den jeweiligen anderen Materiengesetzen umgesetzt.

Alternativen:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Novellierung des § 38 Abs. 2 Z 1 sowie des § 107 Abs. 56 BWG bedarf gemäß § 38 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) BWG einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Abgeordneten bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute und der Versicherungsunternehmen sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen terroristischen Zwecken zuzuführen. Die dem entgegenwirkende Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, umzusetzen bis 15. Dezember 2007, wird durch diese Novellen des Bankwesengesetzes, des Börsengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 ins österreichische Recht implementiert; ebenso die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden.

Diese Novellen legen zwecks Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung inhaltlich detaillierte Bestimmungen für die Sorgfaltspflichten der Kredit- und Finanzinstitute und der Versicherungsunternehmen gegenüber Kunden fest, einschließlich einer verstärkten Sorgfaltspflicht bei Kunden oder Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko, wobei etwa durch angemessene Verfahren festgestellt werden soll, ob es sich bei einer Person um eine politisch exponierte Person handelt; sie enthält ferner eine Reihe detaillierter zusätzlicher Anforderungen, etwa im Hinblick auf Strategien und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Weiters wird auch die Möglichkeit erleichterter Sorgfaltspflichten für Fälle geschaffen, in denen das Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung objektiv gering ist.

Die den EWR-Mitgliedstaaten ermöglichten Optionen wurden genutzt, um Wettbewerbsnachteile hintanzuhalten.

2. Die Sonderempfehlung VII der FATF zum elektronischen Zahlungsverkehr, umgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, soll – zu Zwecken der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung – die Transparenz im Zahlungsverkehr erhöhen und bestimmt daher, dass jede Überweisung von einem vollständigen Kundendatensatz (Name, Adresse und Kontonummer) begleitet sein muss. Damit soll bewirkt werden, dass Geldtransfers lückenlos rückverfolgt werden können.

Die Verordnung selbst ist in Österreich direkt anwendbar und bedarf daher grundsätzlich keiner nationalen Umsetzung. Allerdings sind die Mitgliedstaaten und damit auch Österreich dazu verpflichtet, Strafen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen und alle zu ihrer Durchsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Außerdem sind Wahlrechte in Bezug auf Ausnahmen von der Anwendung der Verordnung umzusetzen, falls man sich für eine nationale Ausübung dieser Wahlrechte entscheiden sollte.

Die Novelle des BWG legt einerseits solche Strafen fest und schafft andererseits gemeinschaftsrechtskonforme Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Verordnung, insbesondere auch durch die Freistellung der traditionellen Kleinbetragsspenden via Erlagschein an qualifizierte karitative Einrichtungen.

3. Die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen soll allgemein Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts unterbinden. Nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der „Faktor Geschlecht“ im Bereich verwandter Dienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt. Nach dem Abs. 2 dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten allerdings geschlechtsspezifische Unterschiede weiterhin zulassen, wenn das Geschlecht für die Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Solche Unterschiede müssen durch aussagekräftige versicherungsmathematische und statistische Daten unterlegt werden.

Den Versicherungsunternehmen wurde bereits mit dem Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2006 die Möglichkeit eröffnet, geschlechtsspezifisch unterschiedliche Prämien und Leistungen zu

verlangen bzw. zu erbringen, wenn das Geschlecht ein bestimmender Faktor in der Risikobewertung des jeweiligen Versicherungszweigs ist. Mit dieser Lösung werden Nachteile verhindert, die mit einer unreflektierten Übernahme des „Unisex-Prinzips“ in das gesamte Versicherungsrecht für die Angehörigen des einen oder anderen Geschlechts eintreten könnten.

Da Pensionskassen im Wesentlichen auch Tätigkeiten im Bereich verwandter Dienstleistungen erbringen und eine Gleichstellung mit der betrieblichen Kollektivversicherung sichergestellt werden soll, soll auch für Pensionskassen in analoger Weise zu § 9 Abs. 2 bis 4 VAG die Möglichkeit eröffnet werden, geschlechtsspezifisch unterschiedliche Beiträge und Leistungen zu verlangen bzw. zu erbringen, wenn das Geschlecht ein bestimmender Faktor in der Risikobewertung ist.

4. Aus Anlass der gegenständlichen Novellierung soll auch der Anpassungsbedarf im Bankwesengesetz und im Börsegesetz an die mit dem Strafprozessreformgesetz – StPRG (BGBl. I Nr. 19/2004) ab 1.1.2008 geltende Rechtslage berücksichtigt werden.
5. Für österreichische Versicherungsunternehmen ist der Zugang zum internationalen Rückversicherungsmarkt von großer Bedeutung. Im Bereich der Schadenversicherung sind durchschnittlich etwa 25-30 % des Deckungsbedarfs in Drittstaaten rückversichert. Im Segment Naturkatastrophenrückversicherung ist der Deckungsanteil wesentlich höher (etwa 70-80 %). Sowohl der inner- als auch der außereuropäische Rückversicherungsmarkt ist auf Grund der Komplexität der Rückversicherungslösungen zu einem hohen Ausmaß nur durch professionelle Rückversicherungsvermittler zugänglich. Mit der Beseitigung des Hindernisses für inländische Rückversicherungsnehmer adäquate Rückversicherungsdeckungen finden zu können, soll ein Wettbewerbsnachteil für österreichische Versicherer gegenüber Mitbewerbern in anderen Vertragsstaaten, die Sitz von internationalen Rückversicherungsgesellschaften sind, vermieden werden.

Die Kompetenz zu Regelungen des Bundes auf diesem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 und 11 B-VG.

Die EU-Konformität ergibt sich aus der Umsetzung der vorgenannten Richtlinien.

Besonderer Teil:

Zu Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Im Folgenden wird die Richtlinie 2005/60/EG mit „Richtlinie“ und die Richtlinie 2006/70/EG mit „Kommissionsrichtlinie“ abgekürzt.

Zu § 2 Z 72:

Umsetzung von Art. 3 Z 8 der Richtlinie und Art. 2 der Kommissionsrichtlinie. Die Definition der „politisch exponierten Personen“ ergänzt § 40b Abs. 1 Z 3. Unbeschadet der im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf risikobezogener Grundlage getroffenen Maßnahmen sind die Kredit- und Finanzinstitute nicht verpflichtet, eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne dieser Ziffer mehr ausübt, als politisch exponiert zu betrachten.

Lit. a sublit. aa bis ff gelten nicht für Funktionsträger, die mittlere oder niedrigere Funktionen wahrnehmen.

In Lit. c sublit. aa wie auch an diversen anderen Stellen dieser Novelle wurde der Begriff der „Rechtsvereinbarung“ gemäß der Richtlinie durch den inhaltlich identischen Begriff des „Trusts“ aus der Empfehlung 34 der FATF konkretisiert.

Zu § 2 Z 73:

Umsetzung von Art. 3 Z 9 der Richtlinie.

Zu § 2 Z 74:

Umsetzung von Art. 3 Z 10 der Richtlinie.

Zu § 2 Z 75:

Die Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ ergänzt § 40 Abs. 2a und setzt Art. 3 Z 6 der Richtlinie um. Wenn die Einzelpersonen, die Begünstigte einer Rechtsperson, wie beispielsweise einer Stiftung, oder eines Trusts sind, noch bestimmt werden müssen und es daher nicht möglich ist, eine Einzelperson als den wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, reicht es aus, die Personengruppe festzustellen, die als Begünstigte der Stiftung oder des Trusts vorgesehen ist. Dieses Erfordernis beinhaltet nicht die Feststellung der Identität der Einzelpersonen innerhalb dieser Personengruppe.

Bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ist es den Kredit- und Finanzinstituten überlassen, ob sie dafür die öffentlichen Aufzeichnungen über die wirtschaftlichen Eigentümer nutzen, ihre Kunden um zweckdienliche Daten bitten oder die Informationen auf andere Art und Weise beschaffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Ausmaß der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden („customer due diligence“) mit dem Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, was wiederum von der Art des Kunden, der Geschäftsbeziehung, des Produkts oder der Transaktion abhängt.

Treuhänderbeziehungen sind bei kommerziellen Produkten als international anerkanntes Merkmal von eingehend überwachten Finanzmärkten für Großkunden weit verbreitet. Allein aus dem Umstand, dass in diesem spezifischen Fall eine Treuhänderbeziehung besteht, erwächst keine Verpflichtung, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3:

Hiedurch werden die Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 und die wahrgenommenen Wahlrechte auch für die Post anwendbar gemacht.

Zu § 38 Abs. 2 Z 1:

Durch die geänderte Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren (dieses wird nach der StPOneu durch die Staatsanwaltschaft geführt) sind die Ausnahmen zur Wahrung des Bankgeheimnisses in Strafverfahren (§ 38 Abs. 2 Z 1) neu zu regeln, indem eine solche Ausnahme auch gegenüber der Staatsanwaltschaft vorgesehen wird. Auf Grund der Eingriffsintensität soll die Ausnahme an eine gerichtliche Bewilligung geknüpft sein.

Zu § 39 Abs. 3 (Entfall):

Wurde in § 40b Abs. 3 übernommen.

Zu § 40 Abs. 1 Z 1 und 2:

Umsetzung von Art. 6 und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie.

Zu § 40 Abs. 1 Z 5:

Umsetzung von Art. 7 lit. d der Richtlinie.

Zu § 40 Abs. 1 Schlussteil:

Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 lit. a der Richtlinie. Die Neuregelung über den amtlichen Lichtbildausweis berücksichtigt mögliche technische Weiterentwicklungen.

Diese Bestimmungen der §§ 40 ff, wie insbesondere auch die Pflicht zur Identifizierung, gelten auch für die Tätigkeiten der Kredit- und Finanzinstitute, die über das Internet ausgeübt werden.

Zu § 40 Abs. 2:

Behält die bestehende Treuhänderregelung bei; die Regelung über die Anderkonten – eingeschränkt auf Rechtsanwälte und Notare - wurde in die vereinfachten Sorgfaltspflichten (§ 40a) überführt.

Zu § 40 Abs. 2a:

Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 lit. b, c und d der Richtlinie.

Angeichts der großen Bedeutung des Aspekts der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden in Übereinstimmung mit den neuen internationalen Standards spezifischere und detailliertere Bestimmungen über die Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer und die Überprüfung von deren Identität eingeführt. Die Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“ ist in § 2 Z 75 enthalten.

Risikobasierte Maßnahmen sind auf Grundlage einer Risikoanalyse gemäß § 40 Abs. 2b durchzuführen.

Die Kredit- und Finanzinstitute sollten die Gelegenheit eines persönlichen Kontakts mit dem Kunden zur Aktualisierung ihrer Kenntnis über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil zu nützen.

Die bisher in § 40 Abs. 2a alt enthaltenen Regeln über die Sorgfaltspflichten beim Schulsparen sind in § 40a Abs. 3 Z 2 neu enthalten.

Zu § 40 Abs. 2b:

Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie. Damit wird anerkannt, dass eine Risikoanalyse die Grundlage zur Anwendung des in der Richtlinie vorgesehenen risikobasierten Ansatzes darstellt.

Zu § 40 Abs. 2c:

Umsetzung von Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie.

Zu § 40 Abs. 2d:

Umsetzung von Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie.

Zu § 40 Abs. 2e:

Umsetzung von Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie. „Zu geeigneter Zeit“ ist so zu verstehen, dass die Kredit- und Finanzinstitute die geforderten Maßnahmen zu setzen haben, sobald es der eigene Geschäftsgang ohne einen unzumutbaren Aufwand für den Kunden zulässt.

Zu § 40 Abs. 3:

Umsetzung von Art. 30 der Richtlinie.

Zu § 40 Abs. 4:

Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie in Abs. 4 Z 1 und 2, erster Teil; von Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie in Abs. 4 Z 2, zweiter Teil; von Art. 31 Abs. 2 der Richtlinie in Abs. 4 Schlussteil. Neuregelung von Abs. 4 alt findet sich in § 41 Abs. 4.

Zu § 40 Abs. 6 (Entfall):

Durch Zeitablauf obsolet.

Zu § 40 Abs. 8:

Umsetzung von Art. 14 bis 17 der Richtlinie. In Z 1 wird Art. 15 der Richtlinie umgesetzt. In Z 2 wird Art. 16 und 17 der Richtlinie umgesetzt. Im Schlussteil des Abs. 8 werden die Art. 18 und 19 der Richtlinie umgesetzt.

Neben Kredit- und Finanzinstituten und Angehörigen der Freien Berufe aus dem EWR dürfen auch solche aus Drittstaaten mit den entsprechenden Voraussetzungen als Dritte agieren.

Um eine wiederholte Feststellung der Identität von Kunden zu vermeiden, die zu Verzögerungen und Ineffizienz bei Geschäften führen würde, ist es zulässig, unter der Voraussetzung angemessener Sicherungsmaßnahmen auch die Einführung von Kunden zuzulassen, deren Identität bereits andernorts festgestellt worden ist. In Fällen, in denen ein Kredit- oder Finanzinstitut auf Dritte zurückgreift, liegt die endgültige Verantwortung für die Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden bei dem Kreditinstitut, das auf Dritte zurückgreift. Auch der Dritte, d.h. die einführende Partei, bleibt, soweit er eine unter diese Richtlinie fallende Beziehung zu dem Kunden unterhält, weiterhin für die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen und zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen verantwortlich.

Im Falle von Vertretungs- oder „Outsourcing“-Verhältnissen auf Vertragsbasis zwischen Instituten, die den Geldwäschebestimmungen unterliegen, und externen natürlichen oder juristischen Personen, die diesen Bestimmungen nicht unterliegen, erwachsen diesen Vertretern oder „Outsourcing“-Dienstleistern als Teil der diesen Bestimmungen unterliegenden Institute oder Personen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nur aufgrund des Vertrags und nicht aufgrund dieser Bestimmungen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt weiterhin bei den diesen Bestimmungen unterliegenden Instituten.

Zu § 40a Abs. 1:

Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie. Festzuhalten ist, dass erstens je nach Risikoverlauf zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls „normale“ Sorgfaltspflichten anzuwenden sind und zweitens, dass eine „erleichterte“ Sorgfaltspflicht nicht bedeutet, dass überhaupt keine Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Vor der Anwendung „erleichterter Sorgfaltspflichten“ muss man den Kunden zumindest so weit identifizieren, dass man feststellen (und auch gegenüber der Aufsicht nachweisen kann), dass der Kunde in eine der Kategorien fällt, für die es erleichterte Sorgfaltspflichten gibt.

Zu § 40a Abs. 2:

Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. a der Richtlinie. Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 und 2 der Kommissionsrichtlinie. Vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß § 40a Abs. 2 gelten auch für inländische Gebietskörperschaften.

Zu § 40a Abs. 3:

Umsetzung von Art. 11 Abs. 5 lit. d der Richtlinie. Außerdem ist hier die Regelung über die Sorgfaltspflichten beim Schulsparen enthalten.

Zu § 40a Abs. 4:

Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 der Kommissionsrichtlinie.

Zu § 40a Abs. 5:

Überführt die Regeln über die Anderkonten gemäß § 40 Abs. 2 alt systemgemäß zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten. Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. b der Richtlinie. Die Ausnahmeregelung betreffend die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Sammelkonten, die von Notaren oder Rechtsanwälten geführt werden, lässt die Verpflichtungen, die diesen Notaren und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen gemäß der Richtlinie und den für diese Rechtsberufe geltenden nationalen Rechtsvorschriften auferlegt sind, unberührt. Dazu gehört auch die Verpflichtung dieser Notare und anderen selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer der von ihnen geführten Sammelkonten selbst festzustellen.

Zu § 40a Abs. 6:

Umsetzung von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu § 40a Abs. 7:

Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie.

Zu § 40a Abs. 8:

Umsetzung von Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie. Die FMA hat bei der Unterrichtung der Kommission und ihrer Schwesternbehörden in den anderen Mitgliedstaaten, welche Staaten außerhalb der EU und des EWR als Drittstaaten angesehen werden, die Anforderungen vorschreiben, die jenen der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. Nr. L 214 vom 04.08.2006, S. 29) entsprechen, die Überlegungen der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des „EU-Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing“ als Grundlage heranzuziehen. Dieser Ausschuss, der im Jänner 2006 als Ausschuss der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten gegründet worden ist, hat sich der Aufgabe angenommen, ein gemeinsames Verständnis aller EU-Mitgliedstaaten darüber, welche Drittstaaten als gleichwertig im Sinne der betroffenen Richtlinien-Bestimmungen anzusehen sind, und somit eine harmonisierte Umsetzung der Anerkennung von gleichwertigen Drittstaaten in der EU herbeizuführen. Nachdem die Richtlinie 2005/60/EG keine explizite Möglichkeit vorsieht, eine derartige Liste durch die Europäische Kommission oder den oben genannten Ausschuss erstellen zu lassen, erfolgt die Einigung im Ausschuss durch Zustimmung aller Mitgliedstaaten unter der Leitung der Europäischen Kommission, führt aber – nicht zuletzt da eine individuelle Meldung eines Mitgliedstaates rechtlich nicht präkludiert werden kann - zu keiner offiziellen Beschlussfassung und Veröffentlichung im Amtsblatt. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass das zwischen den Mitgliedstaaten erzielte gemeinsame Verständnis eine ausreichend wohlbegründete Basis für eine Umsetzung in Österreich darstellt, da in erster Linie die für die Gleichwertigkeit im Sinne der betroffenen Richtlinien-Bestimmungen zentralen Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zur Beurteilung herangezogen werden: Sollte eine der zentralen Empfehlungen (Empfehlung 1, 4, 5, 10, 13, 17, 23, 29, 30, 40 oder Sonderempfehlung II oder IV) nicht mit „sehr gut“ (fully compliant) bzw. „gut“ (largely compliant), sondern nur mit „teilweise erfüllt“ (partially compliant) bewertet worden sein, kann das Land nur als gleichwertig anerkannt werden, wenn ausreichende Informationen - wie etwa aus einem Follow-up Prozess zur Länderprüfung - zur Verfügung stehen, wodurch Fortschritte in den Bereichen der oben genannten Empfehlungen zufriedenstellend nachvollzogen werden können. Bei Mitgliedstaaten der FATF wird grundsätzlich von einer Gleichwertigkeit ausgegangen, soweit nicht die Resultate einer Länderprüfung bei den o.a. Empfehlungen dagegen sprechen bzw. ein EU-Mitgliedstaat Bedenken über die Ausgestaltung des nationalen Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung äußert und darlegen kann. Diese Vorgehensweise bietet eine sachlich fundierte und tiefgehende Analyse des Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der einzelnen Staaten und dient daher als Basis der Anerkennung als gleichwertiger Drittstaat in §§ 40 ff. BWG.

Zu § 40b Abs. 1:

Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie.

Das Regime für die Identifizierung bei Ferngeschäften baut auf der Regelung von § 40 Abs. 8 alt auf. In der Praxis würde das in Österreich eingeführte „Ident. Brief-Verfahren“ den neuen Anforderungen gemäß § 40b Abs. 1 Z 1 lit. a grundsätzlich entsprechen.

Hierdurch wird anerkannt, dass in bestimmten Situationen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Wenngleich das Identitäts- und Geschäftsprofil sämtlicher Kunden festgestellt zu werden hat, gibt es Fälle, in denen eine besonders gründliche Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden erforderlich ist. Dies gilt besonders für Geschäftsbeziehungen zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruption weit verbreitet ist. Für den Finanzsektor können bei derartigen Geschäftsbeziehungen insbesondere große Gefahren für seinen Ruf und/oder rechtliche Risiken bestehen. Die internationalen Anstrengungen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung rechtfertigen auch eine erhöhte Wachsamkeit bei derartigen Fällen sowie die vollständige Beachtung der normalen Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität inländischer politisch exponierter Personen bzw. der verstärkten Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität politisch exponierter Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig sind.

Gemäß Z 2 lit. b müssen die Kredit- und Finanzinstitute sich soweit möglich und zumutbar von der Funktionsfähigkeit der Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung überzeugen.

Die Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen gemäß Z 3 lit. b beinhaltet nicht die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung der Geschäftsleitung, sondern der Zustimmung jener Ebene in der Hierarchie, der die Person, die um eine derartige Zustimmung ersucht, unmittelbar untersteht.

Die Kredit- und Finanzinstitute werden trotz Anwendung gebotener Sorgfalthmaßstäbe möglicherweise übersehen, dass ein Kunde unter eine der Kategorien fällt, nach denen eine Person als politisch exponiert gilt, obwohl sie diesbezüglich hinreichende und angemessene Maßnahmen ergriffen haben. In solchen Fällen fehlt es an der Schuld der Kredit- und Finanzinstitute hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Zu § 40b Abs. 2:

Umsetzung von Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie.

Zu § 40c:

In Abs. 1 wird von dem in Art. 3 Abs. 6 lit. a bis c der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 eingeräumten Wahlrecht Gebrauch gemacht. Dieses Wahlrecht wurde auf Wunsch einzelner Länder (zB Ungarn, Dänemark) eingeführt, in denen es nationale Girossysteme (insbesondere über die Post) gibt, die vor allem zur Bareinzahlung zur Begleichung von Haushaltsrechnungen (Strom, Gas) dienen. Das Hauptargument für diese Ausnahme war, dass der Auftraggeber über die Kundennummer (die zB beim Stromunternehmen eindeutig mit einem bestimmten Kunden verbunden werden kann) identifiziert werden kann. Keinesfalls kann hiedurch generell der Inlandszahlungsverkehr unter diese Ausnahme subsumiert werden, da es sich um eine Kundennummer handeln muss (und nicht um die Referenznummer, die automatisch im Inlandszahlungsverkehr bei jeder Überweisung vergeben wird) und es einen Vertrag zwischen Auftraggeber und Begünstigten geben muss.

In Abs. 2 wird von dem in Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 eingeräumten Wahlrecht Gebrauch gemacht. Hiedurch werden die klassischen Spenden via Erlagschein an qualifizierte Hilfsorganisationen ermöglicht. Um Spenden für karitative Zwecke nicht zu erschweren, werden die in Österreich niedergelassenen Zahlungsverkehrsdienstleister bei innerhalb Österreichs vorgenommenen Geldtransfers von maximal 150 Euro von der Pflicht zur Sammlung, Überprüfung, Aufbewahrung oder Weiterleitung der Angaben zum Auftraggeber befreit. Damit Terroristen diese Ausnahmeregelung nicht als Deckmantel oder Hilfsmittel für die Finanzierung ihrer Aktivitäten missbrauchen, wird diese Möglichkeit darüber hinaus davon abhängig gemacht, ob die betreffenden Einrichtungen und Vereine ohne Erwerbszweck bestimmte Anforderungen erfüllen. Die Ausnahme orientiert sich am Wortlaut der Verordnung, allerdings ist bei der Beurteilung des Ausnahmekriteriums des „fehlenden Erwerbszwecks“ beim durch den Transfer Begünstigten zu berücksichtigen, dass die englische Arbeitsfassung auf „... transfers of funds to organisations carrying out activities for non-profit ... purposes“ abstellt; dies weist inhaltlich auf den Umstand hin, dass bei den Begünstigten „nur“ keine Gewinnabsicht vorliegen darf. Genossenschaften kommen als Begünstigte jedoch nicht in Betracht.

Als Bescheinigung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gemäß Abs. 2 eignet sich auch das „Spendengütesiegel“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Die FMA handelt bei der Erstellung der Liste der Begünstigten im öffentlichen Interesse und hat die jeweils aktuelle Liste auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Zu § 40d Abs. 1:

Umsetzung von Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie. Die vorausgesetzte Kenntnis der Kreditinstitute über die Bekanntheit hat sich die Bank mit der gehörigen Sorgfalt zu verschaffen.

Zu § 40d Abs. 2:

Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie.

Zu § 41 Abs. 1:

Umsetzung von Art. 20 und Art. 22 Abs. 1 lit. a der Richtlinie. Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie sieht außerdem vor, „dass die in Abs. 1 genannten Informationen der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats übermittelt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich das Institut (oder die Person), von dem (oder der) diese Informationen stammen, befindet. Die Übermittlung erfolgt in der Regel durch die Person(en), die nach den in Artikel 34 der Richtlinie genannten Verfahren benannt wurde(n).“ Diese Zuständigkeitsbestimmung wird durch Abs. 1 verwirklicht, da die „inländischen“ Kredit- und Finanzinstitute dazu verpflichtet sind und die anderen im Inland Tätigen auf Grund des III. Abschnitts des BWG ebenfalls zur Einhaltung der §§ 40 ff BWG verpflichtet sind.

Die Kredit- und Finanzinstitute haben verdächtige Transaktionen der Behörde gemäß § 6 SPG, die als nationale zentrale Meldestelle (FIU) fungiert, zu melden und deren Aufgabe ist es, Meldungen verdächtiger Transaktionen und andere Informationen, die potenzielle Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung betreffen, entgegenzunehmen, zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

Zu § 41 Abs. 2:

Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 lit. b der Richtlinie. Die Auskunftspflichtung gilt auch dann, wenn die Bank nicht selbst die Verdachtsmeldung abgegeben hat.

Zu § 41 Abs. 3:

Berücksichtigt die Ausdehnung auf „Terrorismusfinanzierung“. Der Klammerausdruck bei der Geldwäscherei stellt klar, dass die Bestimmung hier (wie auch sonst bei den Bestimmungen des BWG zur Bekämpfung der Geldwäscherei) auch die „Eigenhehlerei“ erfasst.

Zu § 41 Abs. 3a:

Durch die neu gefasste Bestimmung der Beschlagnahme nach § 115 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 wurde der bisherige Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO aF konsumiert. § 41 Abs. 3a ist daher entsprechend

anzupassen.

Zu § 41 Abs. 3b:

Umsetzung von Art. 28 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 und Art. 29 der Richtlinie.

Die Weitergabe von Informationen erfolgt gemäß den Bestimmungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegt sind. Abs. 3b ergänzt die sonstigen Bestimmungen zum Datenschutz und zum Berufsgeheimnis.

Personen, die nur Papierdokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Kredit- oder Finanzinstitut tätig sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmungen; dies gilt auch für jede natürliche oder juristische Person, die Kredit- oder Finanzinstituten nur eine Nachricht übermittelt oder ihnen ein sonstiges System zur Unterstützung der Übermittlung von Geldmitteln oder ein Verrechnungs- und Saldenausgleichssystem zur Verfügung stellt.

Zu § 41 Abs. 4:

Umsetzung von Art. 32 und 34 der Richtlinie in Abs. 4 Z 1, 2 und 4; Umsetzung von Art. 35 der Richtlinie in Abs. 4 Z 3 und im Schlussteil des Abs. 4.

Kredit- und Finanzinstitute haben in der Lage zu sein, gegenüber der Behörde rasch auf Anfragen zu antworten, ob sie mit bestimmten Personen Geschäftsbeziehungen unterhalten. Um solche Geschäftsbeziehungen feststellen und die betreffenden Informationen rasch zur Verfügung stellen zu können, haben die Kredit- und Finanzinstitute über wirksame, dem Umfang und der Art ihres Geschäfts entsprechende Systeme verfügen. Insbesondere für Kreditinstitute und größere Finanzinstitute sind elektronische Systeme zweckmäßig. Besonders wichtig ist dies im Zusammenhang mit Verfahren, die zu Maßnahmen wie dem Einfrieren oder der Beschlagnahme von Vermögenswerten (einschließlich

Vermögen von Terroristen) entsprechend den einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung führen.

Die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung sind grenzübergreifende Probleme, und daher hat auch ihre Bekämpfung grenzübergreifend zu sein. Kredit- und Finanzinstitute, die Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern haben, in denen die Rechtsvorschriften für diesen Bereich unzureichend sind, sollten den Gemeinschaftsstandard dort zur Anwendung bringen, um zu vermeiden, dass sehr verschiedene Standards innerhalb eines Instituts oder einer Institutsgruppe zur Anwendung kommen, und haben, falls diese Anwendung nicht möglich ist, die FMA zu benachrichtigen.

Um sicherzustellen, dass die Kredit- und Finanzinstitute auf dem Gebiet der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung engagiert bleiben, werden sie, soweit dies praktikabel ist, geeignete Rückmeldung über den Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erhalten.

Der Beauftragte gemäß Z 6 hat direkt der Geschäftsführung zu berichten; dem Gedanken der Proportionalität Rechnung tragend kann bei kleineren und mittleren Instituten eine Verbindung der Tätigkeit als Geldwäschebeauftragter mit anderen Aufgaben erfolgen.

Zu § 41 Abs. 5:

Umsetzung von Art. 25 Abs. 1 und 2 der Richtlinie.

Zu § 41 Abs. 6:

Die Anpassung des § 41 Abs. 6 betrifft den korrekten Verweis auf § 78 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 (Anzeigepflicht).

Zu § 41 Abs. 7:

Umsetzung von Art. 26 und 27 der Richtlinie.

Es hat bereits eine Reihe von Fällen gegeben, in denen Angestellte, die einen Verdacht auf Geldwäscherei gemeldet hatten, bedroht oder angefeindet wurden. Angestellte sind vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen wirksam zu schützen, welcher Aspekt letztlich von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist.

Zu § 41 Abs. 8 (Entfall):

Obsolet.

Zu § 42 Abs. 4:

Anpassung eines Verweises.

Zu § 98 und 99 Z 8:

Einbindung der erweiterten Pflichten in die Verwaltungsstraftatbestände.

Zu § 99 Z 19:

Mit Z 19 werden Verstöße von Zahlungsverkehrsdienstleistern gegen die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 sanktioniert.

Zu § 108:

Berücksichtigt die veränderte Einbindung des Bundesministers für Inneres in der Vollziehung.

Zu Art. 3 (Änderung des Börsegesetzes):

Zu § 3 Abs. 1 Z 8:

Durch den Wegfall der Voruntersuchung und die Übernahme der Verfahrensleitung innerhalb des einheitlichen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wäre eine begriffliche Anpassung vorzunehmen.

Zu § 25 Abs. 5 bis 9:

Berücksichtigt die Ausdehnung der Bestimmungen im BWG zur Bekämpfung der Geldwäscherei auf Terrorismusfinanzierung auch für den Börsbereich. Außerdem soll durch die vorgeschlagenen Änderungen eine Anpassung an die Bestimmung des § 115 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 sowie eine Zitatpassung erfolgen.

Zu § 44 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4:

Auch hier soll auf die geänderte Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren Bedacht genommen werden. Es soll insoweit an die zitierten Bestimmungen der StPO angeknüpft werden.

Zu § 48h:

Die Änderungen in § 48h berücksichtigen zum einen die Trennung zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren und zum anderen die Begrifflichkeiten der StPOneu (§ 32 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).

Zu § 48i:

Hier soll insbesondere berücksichtigt werden, dass das Ermittlungsverfahren nach der StPOneu von der Staatsanwaltschaft geführt wird. Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgten in Anlehnung an § 196 FinStrG idF BGBl. I Nr. 44/2007.

Zu § 48j:

§ 48j kann im Hinblick auf die zu § 48i vorgeschlagenen Änderungen entfallen.

Zu § 48k:

§ 48k soll an § 200 FinStrG idF BGBl. I Nr. 44/2007 (§§ 67 bis 70 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004) angepasst werden.

Zu § 48m:

Auch hier soll eine Anpassung an die geänderte Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren vorgenommen werden (vgl. §§ 194 und 208 Abs. 4 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).

Zu § 48n:

§ 48n entspricht den durch BGBl. I Nr. 44/2007 erfolgten Änderungen der §§ 202a und 205 FinStrG.

Zu §§ 48p und 48q:

Die in den §§ 48p und 48q vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung an neue Begriffe der StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004.

Zu § 87 Abs. 4:

In der Richtlinie 2007/14/EG, die auf Grund des in der Richtlinie 2004/109/EG („Transparenzrichtlinie“) vorgesehenen Komitologieverfahrens von der Europäischen Kommission erlassen wurde, finden sich in Art. 4 auch detaillierte Bestimmungen über die Angabe von Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Halbjahresbericht börsennotierter Aktienemittenten. Es wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass auch diese Angaben in der Verordnung der FMA festgelegt werden können. Eine nähere Analyse der FMA kam jedoch zutreffender Weise zum Ergebnis, dass keine Deckung in der Basisrichtlinie und somit auch nicht in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen besteht. Da es sich, wenngleich nur in der Durchführungsrichtlinie, doch um eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung handelt, erfolgt die Umsetzung nunmehr unmittelbar im Börsegesetz, wodurch eine zusätzliche FMA-Verordnung entbehrlich wird.

Zu Art. 4 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

In diesem Artikel werden die Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG (in der Folge kurz „Richtlinie“) und der Richtlinie 2006/70/EG (in der Folge kurz „Kommissionsrichtlinie“) im Hinblick für Versicherungsunternehmen im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung im Versicherungsaufsichtsgesetz umgesetzt.

Im Vordergrund steht das Bestreben die Bestimmungen größtmöglich an die Systematik des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzupassen. Gleichzeitig werden die Wahlrechte und allgemeinen Bestimmungen analog dem Bankwesengesetz umgesetzt, um so dem Umstand Rechnung zu tragen, dass beide Gesetze den Finanzmarkt betreffen und in den Vollzugsbereich der FMA fallen. Den Besonderheiten des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird durch spezielle Regelungen Rechnung getragen.

Um die Übersichtlichkeit der neuen Bestimmungen trotz der deutlich gestiegenen Regelungsintensität zu wahren, wurden diese in ein neues Hauptstück integriert. Dies ist vor allem im Sinne einer zukunftsorientierten Arbeitsweise sinnvoll, da aufgrund des immer komplexer werdenden Wirtschaftsgeschehens auch in der Zukunft mit einer weiteren Zunahme von spezifischen Sorgfaltpflichten auf EU-Ebene zu rechnen ist. Auf Verweise auf das BWG wurde soweit wie möglich verzichtet.

Im Vorfeld der in einigen Jahren zu erwartenden Umsetzung von „Solvabilität II“, die voraussichtlich zur umfangreichsten Novellierung des VAG seit Übernahme des EU-Rechtsbestandes führen wird, erscheint es wesentlich, dass sich der geltende Rechtsbestand einheitlich, geschlossen und konsistent präsentiert. Mit der vorliegenden Novelle sollen weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten wurden durch die Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie (2005/68/EG) den Bestimmungen des VAG unterstellt. Rückversicherungsunternehmen aus Drittstaaten benötigen eine Konzession der FMA für den Betrieb der Rückversicherung im Inland. Dem Drittstaatsrückversicherer steht es frei, Verträge über in Österreich belegene Risiken entweder über eine konzessionspflichtige Zweigniederlassung oder im Korrespondenzweg abzuschließen. Gemäß § 1 Abs. 2 dritter Satz liegt auch dann ein Betrieb im Inland vor, wenn der Rückversicherungsvertrag mit erfolgter Beteiligung eines beruflichen Vermittlers oder Beraters von gemäß § 17e VAG eingetragenen Rückversicherungsvermittlern abgeschlossen wurde. Dadurch besteht eine Einschränkung der Tätigkeit inländischer Rückversicherungsvermittler, da diese nur mehr Rückversicherungsbeziehungen mit Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat oder mit jenen, die eine Zweigniederlassung in Österreich haben, eingehen dürfen. Die neue Formulierung des vierten Satzes von § 1 Abs. 2 VAG behebt nunmehr diese Benachteiligung.

Zu § 17c Abs. 1b:

Die Bonität des Rückversicherungsunternehmens ist ein wesentliches Kriterium, wenn es darum geht den Risikotransfer effektiv vorzunehmen. Die VAG-Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 56/2007) unterstellt auch Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten den Bestimmungen des VAG und es besteht nunmehr eine Konzessionspflicht für den Betrieb der Rückversicherung im Inland. Es ist daher konsequent und systemkonform, dass eine Bonitätsprüfung des Rückversicherungsunternehmens entfällt.

Zu § 18 Abs. 4:

Die Änderung dient der Richtigstellung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 24a Abs. 1:

Die Änderung dient der Richtigstellung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 73f Abs. 5:

Die Änderung dient der Richtigstellung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 98a Abs. 1:

Definition des Anwendungsbereiches des neuen Hauptstückes. Im Unterschied zur bisherigen Bestimmung wurde nicht mehr auf den Betrieb im Inland abgestellt, da gemäß § 98b Abs. 8 auch Sorgfaltspflichten für Zweigstellen und mehrheitlich im Besitz befindliche Tochterunternehmen in Drittstaaten von Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich vorgeschrieben werden.

Zu § 98a Abs. 2:

Z 1 setzt Art. 3 Z 8 der Richtlinie und Art. 2 der Kommissionsrichtlinie um.

Z 2 setzt Art. 3 Z 9 der Richtlinie um. In Konkretisierung der genannten Richtlinienbestimmung sollen alle denkbaren Fälle erfasst werden, durch die ein Versicherungsunternehmen eine Geschäftsbeziehung zu einem Kunden begründen kann. Die neu eingeführten Termini „die Übernahme eines Versicherungsvertrages“ und „die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsvertrag“ sollen die Identifizierung des Erwerbers von Secondhand-Polizzen sicherstellen.

Keine Geschäftsbeziehung liegt hingegen bei der bloßen Kontaktaufnahme zwecks Beratung über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder zwecks Erstellung eines Angebots vor.

Z 3 setzt Art. 3 Z 6 der Richtlinie um.

Z 4 definiert den bisher im VAG nicht verwendeten Begriff des Kunden. Nicht in der Definition enthalten ist der Versicherte. Sollte der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer oder dem Begünstigten identisch sein, ist dieser daher nicht im Kundenbegriff enthalten. Eine Identifikation für Zwecke der Geldwäsche ist in diesem Fall nicht erforderlich, da keine Zahlungen zwischen Versichertem und Versicherungsunternehmen fließen.

Zu § 98b Abs. 1:

Z 1 setzt Art. 7 lit. a der Richtlinie um. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung in § 18a Abs. 2 Z 1 wird nicht mehr auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages, sondern auf das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung abgestellt. Diese Bestimmung ist im Zusammenhalt mit § 98a Abs. 2 Z 2 zu lesen.

Daraus ergibt sich, dass der Kunde erst vor Begründung der Geschäftsbeziehung(z.B. durch Annahme des Versicherungsantrages durch das Versicherungsunternehmen) zu identifizieren ist und nicht schon bei der Anbotserstellung. Für die Identifikation des Begünstigten besteht gemäß Abs. 5 eine Erleichterung.

Die in § 98a Abs. 2 Z 2 neu eingeführten Termini „die Übernahme eines Versicherungsvertrages“ und „die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsvertrag“ sollen die Identifizierung des Erwerbers von Secondhand-Polizzen sicherstellen. Im ersten Fall wird der Erwerber einer Secondhand-Polizze selbst Versicherungsnehmer und Kunde gemäß § 98a Abs. 1 Z 4. Das Versicherungsunternehmen hat diesen daher vor Erteilung der Zustimmung zu der Vertragsübernahme zu identifizieren. In zweiten Fall ist der Erwerber der Secondhand-Polizze gemäß § 98a Abs. 1 Z 4 letzter Satz dem Begünstigten gleichgestellt, wodurch § 98b Abs. 5 anwendbar ist. Der Erwerber muss daher nicht schon bei der Verständigung des Versicherungsunternehmens von der Abtretung des Anspruches identifiziert werden, sondern erst vor der Auszahlung oder wenn er Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch nimmt.

Z 2 setzt Art. 7 lit. b der Richtlinie um. Mit dieser Bestimmung sollen Fälle erfasst werden, in denen das Versicherungsunternehmen Transaktionen an Personen vornimmt, zu denen keine Geschäftsbeziehung besteht. Kein Anwendungsfall ist die Leistung der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer oder den Begünstigten, da diese schon gemäß Z 1 zu identifizieren sind. Der Anwendungsbereich der Z 2 wird daher auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Denkbar sind beispielsweise Fälle, in denen der Lebensversicherungsvertrag verpfändet wurde. Sobald das Versicherungsunternehmen einen konkreten Verdacht hat, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dient, hat es jedenfalls unabhängig von der Wertgrenze von 15 000 Euro gemäß Z 3 Maßnahmen zu setzen.

Unter Transaktion sind sämtliche Zahlungen zu verstehen, die das Versicherungsunternehmen aufgrund seiner Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag leistet.

Z 3 setzt Art. 7 lit. c der Richtlinie um und entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 18a Abs. 2 Z 2 VAG.

Z 4 setzt Art. 7 lit. d der Richtlinie um.

Die Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie erfolgt durch die Verwendung des Wortes „vor“ in Z 1 und 2.

Zu § 98b Abs. 1 Schlussteil:

Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 lit. a der Richtlinie. Die Neuregelung über den amtlichen Lichtbildausweis berücksichtigt mögliche technische Weiterentwicklungen.

Zu § 98b Abs. 2:

Die bisher in § 18a Abs. 4 enthaltene Treuhänderregelung wird beibehalten und an die entsprechende Regelung im BWG sowie an die Erfordernisse der Richtlinie angepasst.

Zu § 98b Abs. 3:

Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 lit. b, c und d der Richtlinie.

Angesichts der großen Bedeutung des Aspekts der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden in Übereinstimmung mit den neuen internationalen Standards spezifischere und detailliertere Bestimmungen über die Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer und die Überprüfung von deren Identität eingeführt.

Risikobasierte Maßnahmen sind auf Grundlage einer Risikoanalyse gemäß § 98b Abs. 4 durchzuführen.

Zu § 98b Abs. 4:

Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie. Damit wird anerkannt, dass die Gefahr der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fällen gleich hoch ist. Gemäß einem risikobasierten Ansatz wird als Grundsatz eingeführt, dass die Intensität der Maßnahmen des Versicherungsunternehmens an das jeweilige Risiko anzupassen ist. Damit wird anerkannt, dass eine Risikoanalyse die Grundlage zur Anwendung des in der Richtlinie vorgesehenen risikobasierten Ansatzes darstellt.

Zu § 98b Abs. 5:

Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie. Da der Begünstigte während der Laufzeit des Versicherungsvertrages beliebig geändert werden kann, ist eine Identifikation des Begünstigten mit Begründung der Geschäftsbeziehung nicht sinnvoll und würde erhöhte Kosten für die Versicherungsunternehmen verursachen.

Zu § 98b Abs. 6:

Umsetzung von Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie.

Zu § 98b Abs. 7:

Umsetzung von Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie. „Zu geeigneter Zeit“ ist so zu verstehen, dass die Versicherungsunternehmen die geforderten Maßnahmen dann zu setzen haben, sobald es der eigene Geschäftsgang ohne einen unzumutbaren Aufwand für den Kunden zulässt. Die Vereinfachungen der Abs. 4 bis 7 können angewendet werden.

Zu § 98b Abs. 8:

Umsetzung von Art. 31 der Richtlinie. Zum Mitteilungsverfahren siehe die Erläuterungen zu § 98c Abs. 5.

Zu § 98b Abs. 9:

Die Bestimmung dient der Umsetzung der von der Action Task Force on Money Laundering (FATF) empfohlenen Sanktionen gegen Länder, die in der Geldwäschebekämpfung nicht kooperativ sind.

Zu § 98c Abs. 1:

Die Umsetzung von Art. 11 Abs. 1, 2 lit. a und d, 5 lit. a und b der Richtlinie und Art. 3 Abs. 1 der Kommissionsrichtlinie. Festzuhalten ist, dass erstens je nach Risikoverlauf zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls „normale“ Sorgfaltspflichten anzuwenden sind und zweitens, dass eine „erleichterte“ Sorgfaltspflicht nicht bedeutet, dass überhaupt keine Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Vor der Anwendung „erleichterter Sorgfaltspflichten“ muss man den Kunden zumindest so weit identifizieren, dass man feststellen (und auch gegenüber der Aufsicht nachweisen kann), dass der Kunde in eine der Kategorien fällt, für die es erleichterte Sorgfaltspflichten gibt. Vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß Abs. 1 gelten auch für inländische Gebietskörperschaften.

Werden die Prämien bei den in Z 2 genannten Produkten über die festgelegten Schwellenwerte erhöht, sind die Vereinfachungen des § 98c ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar.

Zu § 98c Abs. 2:

Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 der Kommissionsrichtlinie.

Zu § 98c Abs. 3:

Umsetzung von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu § 98c Abs. 4:

Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie.

Zu § 98c Abs. 5:

Umsetzung von Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie. Die FMA hat bei der Unterrichtung der Kommission und ihrer Schwesternbehörden in den anderen Mitgliedstaaten, welche Staaten außerhalb der EU und des EWR als Drittstaaten angesehen werden, die Anforderungen vorschreiben, die jenen der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. Nr. L 214 vom 04.08.2006, S. 29) entsprechen, die Überlegungen der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des „EU-Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing“ als Grundlage heranzuziehen. Dieser Ausschuss, der im Jänner 2006 als Ausschuss der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten gegründet worden ist, hat sich der Aufgabe angenommen, ein gemeinsames Verständnis aller EU-Mitgliedstaaten darüber, welche Drittstaaten als gleichwertig im Sinne der betroffenen Richtlinien-Bestimmungen anzusehen sind, und somit eine harmonisierte Umsetzung der Anerkennung von gleichwertigen Drittstaaten in der EU herbeizuführen. Nachdem die Richtlinie 2005/60/EG keine explizite Möglichkeit vorsieht, eine derartige Liste durch die Europäische Kommission oder den oben genannten Ausschuss erstellen zu lassen, erfolgt die Einigung im Ausschuss durch Zustimmung aller Mitgliedstaaten unter der Leitung der Europäischen Kommission, führt aber – nicht zuletzt da eine individuelle Meldung eines Mitgliedstaates rechtlich nicht präkludiert werden kann - zu keiner offiziellen Beschlussfassung und Veröffentlichung im Amtsblatt. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass das zwischen den Mitgliedstaaten erzielte gemeinsame Verständnis eine ausreichend wohlbegründete Basis für eine Umsetzung in Österreich darstellt, da in erster Linie die für die Gleichwertigkeit im Sinne der betroffenen Richtlinien-Bestimmungen zentralen Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zur Beurteilung herangezogen werden: Sollte eine der zentralen

Empfehlungen (Empfehlung 1, 4, 5, 10, 13, 17, 23, 29, 30, 40 oder Sonderempfehlung II oder IV) nicht mit „sehr gut“ (fully compliant) bzw. „gut“ (largely compliant), sondern nur mit „teilweise erfüllt“ (partially compliant) bewertet worden sein, kann das Land nur als gleichwertig anerkannt werden, wenn ausreichende Informationen - wie etwa aus einem Follow-up Prozess zur Länderprüfung - zur Verfügung stehen, wodurch Fortschritte in den Bereichen der oben genannten Empfehlungen zufriedenstellend nachvollzogen werden können. Bei Mitgliedstaaten der FATF wird grundsätzlich von einer Gleichwertigkeit ausgegangen, soweit nicht die Resultate einer Länderprüfung bei den o.a. Empfehlungen dagegen sprechen bzw. ein EU-Mitgliedstaat Bedenken über die Ausgestaltung des nationalen Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung äußert und darlegen kann. Diese Vorgehensweise bietet eine sachlich fundierte und tiefgehende Analyse des Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der einzelnen Staaten und dient daher als Basis der Anerkennung als gleichwertiger Drittstaat nach diesem Hauptstück.

Zu § 98d Abs. 1:

Umsetzung von Art. 13 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie.

In Z 1 erfolgt eine mit dem BWG harmonisierte Anpassung der bestehenden Regelung über das Ferngeschäft an die Erfordernisse der Richtlinie. Z 1 Schlussteil legt fest, dass Bestimmungen der Z 1 nicht auf die in § 98c Abs. 1 Z 2 genannten Versicherungsverträge und die damit zusammenhängenden Transaktionen anzuwenden sind. Auf Geschäftsbeziehungen zu den in § 98c Abs. 1 Z 1 genannten Personen sind die Bestimmungen der Z 1 hingegen anwendbar, da es sich hierbei nicht um eine sach-, sondern um eine personenbezogene Ausnahme handelt.

Wenngleich das Identitäts- und Geschäftsprofil sämtlicher Kunden festgestellt zu werden hat, gibt es Fälle, in denen eine besonders gründliche Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden erforderlich ist. Dies gilt besonders gemäß Z 2 für Geschäftsbeziehungen zu Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen bekleiden oder bekleidet haben und insbesondere aus Ländern stammen, in denen Korruption weit verbreitet ist. Die internationalen Anstrengungen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung rechtfertigen auch eine erhöhte Wachsamkeit bei derartigen Fällen sowie die vollständige Beachtung der normalen Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität inländischer politisch exponierter Personen bzw. der verstärkten Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität politisch exponierter Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig sind.

Die Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen gemäß Z 2 lit. b beinhaltet nicht die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung der Geschäftsleitung, sondern der Zustimmung jener Ebene in der Hierarchie, der die Person, die um eine derartige Zustimmung ersucht, unmittelbar untersteht.

Aus der Verpflichtung zur Anwendung von angemessenen und risikobasierten Verfahren ergibt sich, dass keine lückenlose Erfassung sämtlicher Personen, die als politisch exponiert im Sinne des § 98a Abs. 2 Z 1 zu kategorisieren sind, vom Gesetz verlangt wird. Wenn trotz ordnungsgemäßer Anwendung dieser Verfahren übersehen wird, dass eine Person als politisch exponiert einzustufen ist, fehlt es an der Schuld der Versicherungsunternehmen hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Zu § 98d Abs. 2:

Umsetzung von Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie.

§ 98e:

Umsetzung von Art. 14, 15 Abs. 1, Art. 16 bis 19 der Richtlinie.

Neben Kredit- und Finanzinstituten und Angehörigen der Freien Berufe aus dem EWR dürfen auch solche aus Drittstaaten mit den entsprechenden Voraussetzungen als Dritte agieren.

Um eine wiederholte Feststellung der Identität von Kunden zu vermeiden, die zu Verzögerungen und Ineffizienz bei Geschäften führen würde, ist es zulässig, unter der Voraussetzung angemessener Sicherungsmaßnahmen auch die Einführung von Kunden zuzulassen, deren Identität bereits andernorts festgestellt worden ist. In Fällen, in denen ein Versicherungsunternehmen auf Dritte zurückgreift, liegt die endgültige Verantwortung für die Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden bei dem Versicherungsunternehmen, das auf Dritte zurückgreift. Auch der Dritte, d.h. die einführende Partei, bleibt, soweit er eine unter diese Richtlinie fallende Beziehung zu dem Kunden unterhält, weiterhin für die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen und zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen verantwortlich.

Im Falle von Vertretungs- oder „Outsourcing“-Verhältnissen auf Vertragsbasis zwischen Versicherungsunternehmen, die den Geldwäschebestimmungen unterliegen, und externen natürlichen oder juristischen Personen, die diesen Bestimmungen nicht unterliegen, erwachsen diesen Vertretern oder „Outsourcing“-Dienstleistern als Teil der diesen Bestimmungen unterliegenden Versicherungsunternehmen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nur aufgrund des Vertrags und nicht aufgrund dieser Bestimmungen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt weiterhin bei den diesen Bestimmungen unterliegenden Versicherungsunternehmen.

Zum Mitteilungsverfahren siehe die Erläuterungen zu § 98c Abs. 5.

Zu § 98f Abs. 1:

Umsetzung von Art. 20, 22 lit. a und Art. 24 der Richtlinie. Die Versicherungsunternehmen haben verdächtige Vertragsabschlüsse oder Transaktionen der Behörde gemäß § 6 SPG, die als nationale zentrale Meldestelle (FIU) fungiert, zu melden. Deren Aufgabe ist es, Meldungen verdächtiger Transaktionen und andere Informationen, die potenzielle Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung betreffen, entgegenzunehmen, zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Eine Verpflichtung zur Überprüfung von bestehenden Geschäftsbeziehungen besteht nicht aufgrund der Meldepflicht nach Abs. 1 Z 1, sondern nur nach Maßgabe von § 98b Abs. 7. Sollte aufgrund einer Überprüfung nach § 98b Abs. 7 oder zufälligerweise ein entsprechender Verdacht entstehen, besteht Meldepflicht.

Zu § 98f Abs. 2 bis 8:

Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 lit. b, Art. 25 bis 27, 28 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 und Art. 29 der Richtlinie. Weiters werden die bisherigen Verweise auf § 41 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2 bis 8 BWG durch die Aufnahme dieser Bestimmungen in das VAG ersetzt.

Zum Mitteilungsverfahren siehe die Erläuterungen zu § 98c Abs. 5.

Zu § 98g:

Umsetzung von Art. 30 der Richtlinie.

Zu § 98h Abs. 1:

Umsetzung von Art. 32, 34 und Art. 35 Abs. 1 erster und zweiter Unterabsatz der Richtlinie.

Versicherungsunternehmen haben in der Lage zu sein, gegenüber der Behörde rasch auf Anfragen zu antworten, ob sie mit bestimmten Personen Geschäftsbeziehungen unterhalten. Um solche Geschäftsbeziehungen feststellen und die betreffenden Informationen rasch zur Verfügung stellen zu können, haben die Versicherungsunternehmen über wirksame, dem Umfang und der Art ihres Geschäfts entsprechende Systeme zu verfügen. Insbesondere für größere Versicherungsunternehmen sind elektronische Systeme zweckmäßig. Besonders wichtig ist dies im Zusammenhang mit Verfahren, die zu Maßnahmen wie dem Einfrieren oder der Beschlagnahme von Vermögenswerten (einschließlich Vermögen von Terroristen) entsprechend den einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung führen.

Die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung sind grenzübergreifende Probleme, und daher hat auch ihre Bekämpfung grenzübergreifend zu sein. Versicherungsunternehmen, die Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern haben, in denen die Rechtsvorschriften für diesen Bereich unzureichend sind, sollten den Gemeinschaftsstandard dort zur Anwendung bringen, um zu vermeiden, dass sehr verschiedene Standards innerhalb eines Versicherungsunternehmens oder einer Gruppe zur Anwendung kommen, und haben, falls diese Anwendung nicht möglich ist, die FMA zu benachrichtigen.

Zu § 98h. Abs. 2:

Umsetzung von Art. 35 Abs. 2 und 3 der Richtlinie. Die Informationen über die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung können auch im elektronischen Weg, beispielsweise auf der Homepage der betreffenden Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Anlage D Abschnitt B) Z 4 lit. d:

Die in Abschnitt B) Z 4 lit. d vorgesehene Änderung dient der Richtigstellung eines redaktionellen Versehens. Der Begriff „Netto-Verwaltungsaufwendungen“ (Art. 28 Abs. 7 lit. c der Richtlinie 2002/83/EG) entspricht der Position „Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“ in der Gewinn- und Verlustrechnung (Posten III.9.b des § 81e Abs. 4).

Zu Art. 5 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007):

Zu §§ 6, 12, 91 und 95 :

Abgleichung mit den Geldwäschereibestimmungen des BWG. Außerdem soll eine Anpassung an die neue Systematik und an geänderte Begriffe des StPRG (§ 115 StPO) sowie eine Zitatpassung erfolgen.

Zu § 60 Abs. 2 :

Es wird klargestellt, dass Warenhändler und Warenderivate-Händler als auch Lokale Firmen ex lege im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als geeignete Gegenparteien anzusehen sind.

Der Verweis auf § 2 Abs. 1 Z 13 und 14 entfällt, da sowohl Warenhändler und Warenderivate-Händler als auch Lokale Firmen bereits im ersten Satz durch den Verweis auf § 58 Abs. 2 Z 1 erfasst sind.

Zu § 73 Abs. 1:

Durch den im letzten Satz erfolgten Verweis auf die Vorschrift über die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers gemäß § 275 UGB wird insbesondere klargestellt, dass die Haftungsgrenzen des § 275 Abs. 2 UGB auch für Abschlussprüfer einer Wertpapierfirma gelten. Dies könnte sonst auf Grund des Weiterverweises in § 43 BWG fraglich erscheinen.

Zu Art. 6 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu § 20 Abs. 3a und 3b PKG:

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/113/EG und sind dem § 9 Abs. 2 bis 4 VAG nachgebildet. Der „Faktor Geschlecht“, also die Zugehörigkeit eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten zu einem bestimmten Geschlecht, soll sich grundsätzlich weder in der Beitragsleistung noch in der Pensionsleistung unterschiedlich auswirken. Von diesem Grundsatz sollen die Pensionskassen dann und nur dann abgehen können, wenn das Geschlecht für die Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Dabei sieht der Entwurf im Einklang mit der Richtlinie vor, dass diese Risikobewertung auf relevante und exakte versicherungsmathematische und statistische Daten gestützt wird.

Wenn eine Pensionskasse von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss dies im Geschäftsplan unter Anschluss entsprechender Unterlagen festgelegt werden. Dieser bedarf der Bewilligung durch die FMA. Darüber hinaus müssen jene statistischen Daten veröffentlicht werden, denen unmittelbar entnommen werden kann, dass geschlechtsbedingt unterschiedliche Risiken bestehen, die sich plausibel in unterschiedlichen Beiträgen oder Leistungen für Frauen und Männer niederschlagen. Eine Risikobewertung, die zu unterschiedlichen Beiträgen oder Leistungen führt, muss von der Pensionskasse in angemessenen Zeiträumen aktualisiert werden, es wird dabei ausreichen, wenn die Pensionskassen ihre Beiträge und Prämien anhand der Sterbetafeln und ihren Änderungen aktualisieren.

Stützt sich die Pensionskasse nicht auf von ihr selbst für den eigenen Bestand erstellte Statistiken, sondern z. B. auf Statistiken, die von der Sozialversicherung oder der Statistik Austria geführt und veröffentlicht werden, so genügt ein Hinweis auf die betreffende Veröffentlichung. Als Medium für die Veröffentlichung kommt jedes geeignete Informationsmedium in Betracht, insbesondere auch die Website der Pensionskasse. Ein breiter Zugang zu den Informationen muss jedenfalls gewährleistet sein. Adressat der Veröffentlichung ist die nicht näher definierte Öffentlichkeit.